

Generalversammlung vom 20.04.2013



AUF - ARBEITSGEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER FRAUEN UND MÄNNER

Die AUF ist die einzige Organisation, die sich gesamtschweizerisch für die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der alleinstehenden, insbesondere der ledigen Frauen und Männer einsetzt.

Der 5. Lebensabschnitt

Inhaltsverzeichnis

- Die 5 Lebensphasen
- Die wichtigste Ressource
- Der Vorsorgeauftrag
- Die Patientenverfügung
- Das Testament
- Die letzten Wünsche
- Fragen / Antworten

Die 5 Lebensphasen

- **Phase 1** - *bis 25 Jahre:*
Kindheit, Jugend, Ausbildung
- **Phase 2** - *25 – 40 Jahre:*
Partnerschaft, Karriere, Familie
- **Phase 3** - *40 – 55 Jahre:*
Aktiv in der Lebensmitte
- **Phase 4** - *55 bis 70 Jahre:*
Vom Arbeitsleben in den Ruhestand
- **Phase 5** – *über 70 Jahre:*
Der Lebensabend

Die wichtigste Ressource: **Der freie Wille**



Es geht auch in der 5. Lebensphase um persönliche **Ressourcen**, also, was kann ich noch entscheiden und tun, allenfalls mit Hilfe von Hilfsmitteln.

Der Vorsorgeauftrag – 1. Teil

- Zentral ist die Förderung des **Selbstbestimmungsrechts**
- Neu im ZGB seit 01.01.2013; ZGB Artikel 360 - 369
- Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.
- Die Aufgaben sind zu umschreiben, Weisungen für die Aufgabenerfüllung können erteilt werden.
- Es können Ersatzverfügungen getroffen werden.
- Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.
- Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen (mit gleichem Kugelschreiber).

Der Vorsorgeauftrag - 2. Teil

- Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Existenz eines Vorsorgeauftrages in eine zentrale Datenbank ein.
- Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen, schriftlich oder durch öffentliche Beurkundung. Sie kann auch die Urkunde vernichten.
- Wird eine Person urteilsunfähig, prüft die KESB beim Zivilstandsamt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt sowie deren Gültigkeit. Sie prüft auch, ob die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist und händigt ihr eine Urkunde aus.
- Die KESB kann eine angemessene Entschädigung für die beauftragte Person festlegen, je nach Leistungen.
- Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.

Die Patientenverfügung

- Neu im ZGB seit 01.01.2013; ZGB Artikel 370 – 373
- Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.
- Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die mit dem Arztpersonal sprechen und entscheiden darf. Dieser Person dürfen Weisungen erteilt werden.
- Es dürfen Ersatzverfügungen getroffen werden.
- Das Dokument ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.
- Der Hinterlegungsort kann auf der Versicherungskarte eingetragen werden.
- Die Ärztin bzw. der Arzt entspricht der Patientenverfügung.

Patientenverfügung | Kurzversion

Erstellt von

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Für den Fall, dass ich urteilsunfähig werde, möchte ich, dass vorerst alle medizinisch indizierten Massnahmen zwecks Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit und Wiederherstellung meines Vorzustandes getroffen werden.

Erweist es sich jedoch nach sorgfältigem ärztlichem Ermessen als unmöglich oder unwahrscheinlich, dass ich meine Urteilsfähigkeit wieder erlange, so verlange ich den Verzicht auf alle Massnahmen, die nur eine Lebens- und Leidensverlängerung zur Folge haben.

Ich wünsche in jedem Fall die wirksame Behandlung von Schmerzen und anderen belastenden Symptomen wie Angst, Unruhe, Atemnot und Übelkeit.

- Ich habe keine Vertrauensperson eingesetzt.
- Ich habe nachfolgend genannte Vertrauensperson eingesetzt, welche ich ermächtige, meinen Willen gegenüber dem Behandlungsteam geltend zu machen. Diese Person ist über meinen Zustand zu informieren und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen; sie kann meine Krankengeschichte einsehen und ich entbinde ihr gegenüber sämtliche Ärzte und Pflegefachpersonen von der Schweigepflicht.

Das Testament – der letzte Wille

- Der ganze Text ist handschriftlich zu erstellen, inkl. Ort, Datum und Unterschrift (mit gleichem Kugelschreiber).
- Ein Testament kann auch durch öffentliche Beurkundung mit zwei Zeugen, die nicht Erben sein sollten, erstellt werden.
- Ehepartner und eigene Kinder sind pflichtteils geschützt; die Eltern dann, wenn keine eigenen Kinder da sind.
- Wer keinen Lebenspartner hat, Witwe oder Witwer ist und keine eigenen Kinder hat, ist im Prinzip frei in der Wahl, wem er/sie sein/ihr Vermögen vermachen will, sofern die eigenen Eltern einem nicht überleben.
- Zuteilungen in der Regel in % oder festen Beträgen (Legate).
- Es können auch Ersatzverfügungen getroffen werden.
- Es kann ein Willensvollstrecker ernannt werden.
- Ein klug verfasstes Testament verhindert in aller Regel Streit nach dem Todesfall.

Letzte Wünsche

Hier geht es um das Festlegen persönlicher Präferenzen im Zusammenhang mit der Beerdigung/Abdankung:

- Erdbestattung oder Kremation
- Urnenreihengrab, Gemeinschaftsgrab, Urnenhain, Waldbestattung, Seebestattung etc.
- nur Beerdigung (am Grab) oder mit Abdankung in Halle
- mit oder ohne PfarrerIn bzw. RitualbegleiterIn
- evtl. mit Musik: welches Instrument? Welches bei welcher Jahreszeit? Welche Musikstücke?
- Bestattungskleid oder private Kleidung
- Blumenschmuck, Grabbepflanzung
- Grabmal
- etc.



Stadt Zürich
Bevölkerungsamt

Stadt Zürich
Bevölkerungsamt
Bestattungs- und Friedhofamt
Gräberadministration Büro 128
Stadthaus
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

Tel. 044 412 31 81
Fax 044 412 37 34
graeberadministration@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/bestattungsamt

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag, 08.00 – 16.30 Uhr

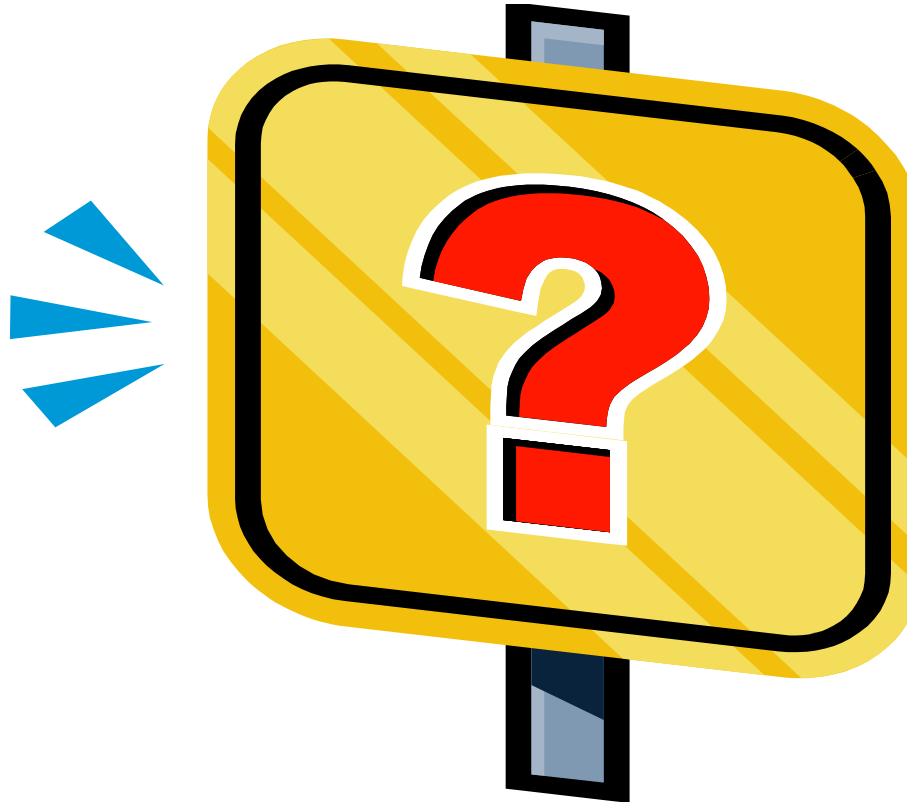
Vereinbarung über Bestattungswünsche

EinwohnerInnen der Stadt Zürich können die **eigenen** Bestattungswünsche beim Bestattungs- und Friedhofamt kostenlos hinterlegen. Die Wünsche werden jenen Personen, die den Todesfall anmelden, zur Kenntnis gebracht.

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ Postleitzahl: _____ Zürich
Geburtsdatum: _____ Heimatort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Welche **Bestattungsart** möchte ich? **Kremation**
 Erdbestattung

Fragen



Hans-Ruedi Joss Beratungen

Beratung in Finanzkrisen
und bei Vermögenswerten

**Badenerstrasse 701
8048 Zürich**

**Telefon 043 317 07 88
hans-ruedi.joss@bluewin.ch**

